

Was die Gleichstellungsstelle für Sie tun kann:

- ▶ Alle Gespräche werden streng vertraulich behandelt. Wir unterliegen der Schweigepflicht
- ▶ Wir tun nur das, wozu Sie uns berechtigen. Alles geschieht in Absprache mit Ihnen
- ▶ Wir reflektieren, wie Sie sich vor entsprechenden Situationen schützen und wie Sie sich in der Situation verhalten können
- ▶ Wir können in Absprache mit Ihnen das Amt für Personal einschalten und die weiteren Schritte abstimmen

Die Stadt Bielefeld hat eine Schutzpflicht gegenüber allen Beschäftigten. Sie ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Belästigung zu treffen. Die für die Stadt Bielefeld geltende „Dienstvereinbarung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ regelt den Umgang damit.

Beschäftigte, die sich gegen eine sexuelle Belästigung wehren, dürfen keine Nachteile erfahren.

Impressum
Herausgegeben von:



Stadt Bielefeld
Gleichstellungsstelle

Altes Rathaus, Niederwall 25

Telefon: 0521 51-2018

Verantwortlich für den Inhalt:

Agnieszka Salek

Stand: 06/2022



Stadt Bielefeld
Leitfaden für
Beschäftigte

 www.bielefeld.de/frauen

Null-Toleranz

bei sexueller Belästigung
am Arbeitsplatz

Sie fühlen sich sexuell belästigt?

Damit sind Sie nicht allein. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist leider keine Seltenheit. Laut einer Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat jede zweite befragte Person sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt.

Sexuelle Belästigung findet in jeder Branche und beruflichen Position statt – auch bei der Stadt Bielefeld. Sie betrifft mehrheitlich Frauen, aber auch Männer sowie trans*, inter*und nonbinäre Menschen.

- ▶ Ihre Führungskraft stellt unangemessene Fragen zu Ihrem Privatleben
- ▶ Ihre Ausbildungsleitung macht Ihnen gegenüber zweideutige Kommentare oder Witze
- ▶ Aus dem Kollegium erhalten Sie Videos mit pornografischem Inhalt

Nach solchen Vorfällen sind viele Betroffene irritiert und verunsichert. Sie können das nicht richtig einordnen und fragen sich, ob sie überempfindlich sind, alles missverstanden haben oder negative Konsequenzen erfahren, wenn sie den Belästiger konfrontieren.

Was sagt das Gesetz?

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt alle Geschlechter gleichermaßen. Das AGG verbietet ausdrücklich sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Das Gesetz betont: Eine sexuelle Belästigung geht immer mit einer Verletzung der Würde der betroffenen Person einher.

Konkret verboten sind zum Beispiel:

- ▶ **sexuell zweideutige Bemerkungen wie z. B. obszöne Witze oder sexuelle Anspielungen auf Ihre Figur, Ihre Brust**
- ▶ **die Aufforderung zu unerwünschten sexuellen Handlungen wie z. B. „Setz dich auf meinen Schoß“**
- ▶ **jede unerwünschte Berührung (Tätscheln, Streicheln, Umarmen usw.), auch wenn die Berührung scheinbar zufällig geschieht**
- ▶ **unerwünschte sexuelle Handlungen wie bedrängende körperliche Nähe**
- ▶ **unerwünschtes Anbringen und Verbreiten von Pin-Ups- oder pornografischen Darstellungen in Dienst-/ Umkleieräumen, Werkstätten usw.**

Sie haben das Recht, sich gegen sexuelle Belästigung zu wehren. Das AGG schützt Sie am Arbeitsplatz davor!

Sie sind nicht selbst schuld!

Suchen Sie nicht die Schuld bei sich. Fest steht: Es gibt keine Rechtfertigung dafür, Sie sexuell zu belästigen. Sie spüren, wann eine Grenze überschritten wurde. Das Empfinden einer sexuellen Belästigung ist subtil und individuell. Die Grenzen sind fließend.

Lassen Sie sich nicht verunsichern, wenn eine sexuelle Belästigung im Nachhinein als „Kompliment“ dargestellt oder Ihnen „Überempfindlichkeit“ vorgeworfen wird.

Was können Sie tun?

Wichtig ist, dass Sie Ihre Gefühle ernst nehmen und handeln. Sie haben verschiedene Möglichkeiten:

- ▶ Sagen Sie der Person, dass Sie sich durch ihr Verhalten belästigt fühlen und dass Sie das nicht mehr wünschen
- ▶ Schreiben Sie einen Brief an die belästigende Person
- ▶ Protokollieren Sie die Situation, um die Übergriffe zu dokumentieren. Ein solches Protokoll dient dazu, Fakten zusammenzutragen
- ▶ Wenden Sie sich an eine Person Ihres Vertrauens. Das kann eine Person aus dem Kollegium oder eine vorgesetzte Person sein
- ▶ Nehmen Sie Kontakt zum Personalrat und/oder der Gleichstellungsstelle auf
- ▶ Sie haben auch die Möglichkeit externe Beratungsstellen aufzusuchen, z.B. den Frauennotruf Bielefeld e.V.

www.frauennotruf-bielefeld.de